

Vorschlag der BRAK zur Reform des Abwicklerinstituts

A. § 55 BRAO (Bestellung eines Kammerbeauftragten)

- (1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben oder dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, so kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zum Kammerbeauftragten bestellen. Für Zweigstellen und weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Kammerbeauftragter bestellt werden. § 7 gilt entsprechend. Der Kammerbeauftragte ist in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten zu bestellen. Auf Antrag des Kammerbeauftragten kann die Bestellung verlängert werden, wenn er glaubhaft macht, dass seine Aufgaben noch nicht zu Ende geführt werden konnten.
- (2) Aufgabe des Kammerbeauftragten ist es, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandates und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwaltes zu informieren.
- (3) Dem Kammerbeauftragten obliegt auch die Feststellung und Weiterleitung von Fremdgeldern. Der Kammerbeauftragte ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten sowie alle Geschäftskonten des Rechtsanwalts allein verfügungs- und zeichnungsberechtigt. Auf Verlangen des Kammerbeauftragten haben die Kreditinstitute diesem Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des Rechtsanwalts zu geben und ihm Zugang zu diesen Konten zu gewähren.
- (4) § 53 Abs. 4 S. 3 und § 54 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

B. §§ 59e und 59h (Berufsausübungsgesellschaften)

1. In § 59e Absatz 1 BRAO werden die Verweise auf die §§ 53 und 54 BRAO gestrichen.
2. In § 59h BRAO wird Absatz 6 gestrichen.